



Förderrichtlinie

Förderung für den Austausch von alten Kühl-/Gefrierschränken in der Stadt Alzey Förderprogramm AZ-AKGS-2024/25

Diese Förderrichtlinie ersetzt ab Inkrafttreten die Vorgängerversion

(1) Förderziel

Die Stadt Alzey möchte effiziente Haushaltsgeräte für Stromsparen im Haushalt voranbringen. Hierzu ist es essenziell, die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen. Diese sollen mit dem Förderaufruf ermuntert werden, über den Austausch ihrer Kühl-/Gefrierschränke nachzudenken. Neben dem stromsparenden, effizienten Neugerät wird zudem eine Auseinandersetzung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit weiteren Stromverbrauchern des Haushalts angeregt.

(2) Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Stadt Alzey stellt Fördermittel in Höhe der Restmittel aus den Förderprogrammen für Erdsondenbohrungen und den Austausch von alten Kühl-/Gefrierschränken in Höhe von ursprünglich 31.250 € brutto zur Verfügung. Die Mittel sind nicht fest für ein Förderprogramm eingeplant, sondern werden je nach Eingangszeitpunkt des Förderantrags neben Erdsondenbohrungen auch für den Austausch von Kühl-/Gefrierschränken sowie Balkon-PV genutzt. Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses nach dem Erwerb des Neugeräts. Pro Haushalt kann ein Neugerät gefördert werden. Der Förderbetrag entspricht 30 %, jedoch maximal 250 €, der Kosten des neu angeschafften Kühl-/Gefrierschranks. Für soziale Fälle, die unter „(2) Antragsberechtigte“ definiert sind, gilt eine erhöhte Förderquote von 60 %, jedoch maximal 500 €.

Es gilt ab das Windhundprinzip (erste Anträge werden zuerst geprüft).

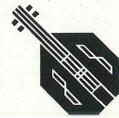
Die Fristen bis zur Ausschöpfung der Fördermittel lauten:

1. Antragszeitraum: ab Inkrafttreten bis 01.12.2025
2. Förderbescheid durch Stadtverwaltung Alzey: ab Inkrafttreten bis 14.12.2025
3. Umsetzungszeitraum mit Nachweispflicht („Abgabe des Auszahlungsformulars“): bis 15.12.2025

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

(3) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie Besitzer/in von selbstgenutzten Gebäuden oder Mieter/in in Mietsgebäuden als



Besitzer und Nutzer des Fördergegenstands im Gebiet der Stadt Alzey sind und der Kühl-/Gefrierschrank eben dort in Alzey installiert wird. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Erläuterung "soziale Fälle":

Folgende Personengruppen mit dem entsprechenden Nachweis erhalten die erhöhte Förderquote:

- Kopie Tafelberechtigung, was Folgendes abdeckt: Arbeitslosengeld II (Bürgergeld), Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, BAföG
- Oder: Kopie Bewilligungsbescheid von Bürgergeld (von Jobcenter) bzw. Wohngeld oder Sozialgeld (von Sozialamt)

Die erste Seite des jeweiligen Bescheids mit Datum und Anschrift ist mit einzureichen (maximal 3 Monate alt).

(4) Voraussetzungen zur Förderung

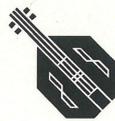
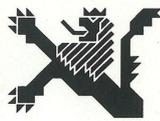
- I. Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung eines Kühl-/Gefrierschranks.
- II. Das auszutauschende Altgerät muss mindestens 15 Jahre alt sein und abgegeben werden.
- III. Zum Zeitpunkt der Beantragung darf das Neugerät noch nicht bestellt oder installiert sein. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.
- IV. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Haushalt und Antragstellenden begrenzt.
- V. Das Neugerät muss mindestens die Effizienzklasse D oder höher haben.
- VI. Folgender Sachverhalt schließt eine Förderung aus:
 - a. Mit dem Vorhaben wird begonnen, bevor die Förderung durch die Stadtverwaltung Alzey bewilligt wurde. Eine Auftragserteilung gilt als Maßnahmenbeginn.
 - b. Der Verwendungsnachweis wird nicht fristgerecht vorgelegt (s. Nachweispflicht gemäß (2)).

(5) Antragsstellung

Der Förderantrag ist per E-Mail mittels des bereitgestellten Formulars zu stellen. Darin sind die weiter benötigten Unterlagen aufgeführt.

(5) Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch die Stadtverwaltung Alzey nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Erfüllung der genannten Voraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachgewiesenen Umsetzung der Maßnahme und in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs des Antrags („Windhundprinzip“). Die Stadt Alzey behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern. Die Stadt Alzey behält sich das Recht vor, die Verwendung vor Ort zu



besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Förderung durch die Stadtverwaltung Alzey bewilligt wurde (Förderzusage). Eine Auftragserteilung gilt als Beginn des Vorhabens.

Wird der bewilligte Betrag nicht gemäß den Punkten (1) „Umsetzungszeitraum mit Nachweispflicht“ und (6) „Auszahlungsantrag“ abgerufen, erlischt der Anspruch auf Förderung.

(6) Auszahlungsantrag

- I. Mit dem bereitgestellten Auszahlungsformular sind nach abgeschlossener Durchführung der Maßnahme die darin aufgeführten Unterlagen einzureichen.
- II. Der Nachweis der Abgabe des Altgeräts (über Wertstoffhof Alzey oder Rechnung, die „Mitnahme Altgerät“ ausweist) muss als Stempel auf dem **Auszahlungsantrag** oder Ausweisung der Altgerätemitnahme auf einer Rechnung durch ein Unternehmen (z.B. Lieferant) eingereicht werden.
- III. Die Nachweisunterlagen sind per E-Mail an klimaschutz@alzey.de zu senden.
- IV. Bei korrekten Unterlagen erfolgt die Zahlung durch die Stadtverwaltung Alzey an den Förderempfänger.

(7) Pflichten des Antragstellenden

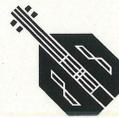
- V. Haus- und Wohnungsbesitzende müssen Ihren Mieterinnen oder Mieter bei Antragsstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinweisen.
- VI. Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur, sowie beim lokalen Stromnetzbetreiber erforderlich.

(8) Haftungsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch Bescheid bevorzugt per E-Mail oder postalisch entschieden. Mit der Förderung übernimmt die Stadt Alzey keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage oder für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibenden.

(9) Haltedauer

Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei Annahme der Förderung das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.



(10) Rückforderung der Zuwendung

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Stadt Alzey mitgeteilt werden. Die Stadt Alzey behält sich vor, den Förderbetrag anteilig zurückzuverlangen. Weiter behält sich die Stadt Alzey vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Umsetzung nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechend erfolgte.

(11) Weiterführende Informationen

- Allgemeine Informationen
„Kühlschrank kaufen – Energieeffizienzklasse und Größe richtig wählen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:
<https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/Standardartikel/Dossier/A-kuehlen-und-gefrieren.html>

(12) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Alzey, 01.09.24
Ort, Datum


Steffen Jung
Bürgermeister der Stadt Alzey